

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

I/4-67/14-1990

Bearbeiter

53110

9. Okt. 1990

Dr. Meißnitzer

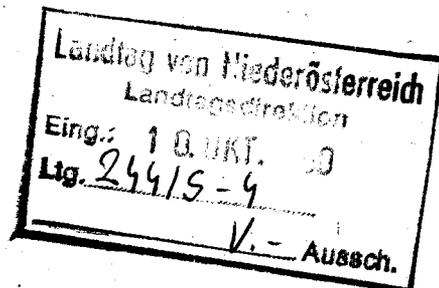
DW 2602

Betrifft: NÖ Sportgesetz - Motivenbericht

Hoher Landtag!

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

I. Allgemeiner Teil



1. Notwendigkeit einer Neuregelung

Seit mehr als zwanzig Jahren besteht in Niederösterreich für das Sportwesen eine gesetzliche Regelung. Das NÖ Sportförderungsgesetz 1968, LGBL.Nr. 193, enthielt im wesentlichen nur Vorschriften über die Sportförderung und die Einrichtung des Sportbeirates. Es wurde 1974 durch das Niederösterreichische Sportgesetz, LGBL. 5710-0, abgelöst. Dieses Gesetz enthält nicht nur Bestimmungen über die Sportförderung in ihrer vielfältigen Form, sondern ist praktisch die Sportverfassung des Landes. Grundgedanke dieses Gesetzes ist die Überlegung, daß das Land den Sport in seinem gesamten Erscheinungsbild nicht von oben reglementieren kann und will.

Vielmehr soll die Eigeninitiative der Verbände, Vereine und Gemeinden nach sorgfältiger Überprüfung gefördert werden, um damit letzten Endes einen wesentlichen Beitrag für die Persönlichkeitsformung, Gemeinschaftsbildung und für die Gesundheit zu leisten.

Obwohl sich das NÖ Sportgesetz 1974 im Laufe der Jahre in der praktischen Anwendung sehr gut bewährt hat, erscheint es erforderlich, den gesellschaftlichen Änderungen Rechnung zu tragen und die einzelnen Bestimmungen auf ihre Aktualität zu überprüfen. Wesentlich war auch die wiederholt zum Ausdruck gekommene Bereitschaft des Landesgesetzgebers zu Deregulierung und verständlicher Fassung von Rechtsvorschriften. Das neue NÖ Sportgesetz soll mit weniger und leichter zu vollziehenden Normen den Bedürfnissen des Sports entsprechen und auch andere die Sportausübung regelnde Materien in einem einzigen Gesetz vereinigen.

Das zu beschließende Sportgesetz ist daher in Abschnitte gegliedert und regelt nunmehr auch den Sportstättenchutz, das Schilehrwesen und erstmalig das Bergführerwesen.

## 2. Sportstättenchutz

Ziel dieses Abschnittes ist es, den Bestand an Sportstätten für die Sportausübung im Land Niederösterreich zu sichern. Der besondere Schutz von Sportstätten durch ein eigenes Landesgesetz ist notwendig geworden, da der bisherige mietrechtliche Schutz mit 31. Dezember 1990 zu Ende gehen wird.

Am 1. Jänner 1982 trat das Mietrechtsgesetz, BGBl. Nr. 520/1981, in Kraft. In einer Übergangsbestimmung wurden jedoch die Kündigungsbeschränkungen des Mietengesetzes BGBl. Nr. 210/1929, in der Fassung BGBl. Nr. 91/1976 unter anderem für Sportstätten weiter aufrechterhalten. Dieser mietrechtliche Schutz für Sportstätten wäre mit 31.12.1988 zu Ende gegangen.

Durch BGBl. Nr. 724/1988 wurde jedoch in den § 49 des Mietrechtsgesetzes eine Verordnungsermächtigung aufgenommen, wonach der Bundesminister für Justiz unter anderem für Sportstätten Regelungen treffen kann, die den Kündigungsbeschränkungen des alten Mietengesetzes entsprechen. Das Erlassen einer derartigen Verordnung ist nur zulässig, wenn feststeht, daß im Land Maßnahmen der Raumordnung zur Erhaltung der Widmung von Grundflächen als Sportstätten vorbereitet oder erlassen werden.

Mit BGBl. Nr. 759/1988 wurde für das Bundesland Niederösterreich eine entsprechende Verordnung erlassen. Die Geltung der Verordnung ist schon vom Gesetz her mit 31.12.1990 begrenzt.

Da die Problematik des Sportstätten-schutzes alle Bundesländer be-rührt und von den Ländern der Wunsch nach einer einheitlichen Regelung vorgebracht wurde, erarbeitete das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport einen Entwurf eines Gesetzes über den Schutz von Sportstätten, welcher nach Abänderung am 5. Juli 1990 vom Nationalrat beschlossen wurde (BGBl.Nr. 455/1990). Dieses Bundesgesetz wird am 1. Jänner 1991 in Kraft treten. Das Sport-stättenschutzgesetz hat seine verfassungsrechtliche Grundlage im Artikel 10 Abs. 1 Z. 6 B-VG ("Zivilrechtswesen"). Zwar sind Angelegenheiten des Sports gemäß der Generalklausel des Art. 15 Abs. 1 B-VG in Gesetzgebung und Vollziehung Landessache, die im bundesrechtlichen Sportstätten-schutzgesetz enthaltenen Regelungen stützen sich aber ausschließlich auf den Kompetenztatbestand "Zivilrechtswesen", weil sie im Hauptgegenstand Normen mietrechtlichen Charakters bezogen auf bestimmte Grundflächen enthalten. Damit ist dem Beschluß der Landeshauptmännerkonferenz vom 22. Jänner 1987, in dem von den Ländern das dringende Er-suchen an den Bund gerichtet wurde, in seinem Kompetenzbereich entsprechende Regelungen zur Sicherung der Erhaltung von Sport-stätten fristgerecht (im Hinblick auf § 49 Abs. 1 Mietrechtsge-setz) herbeizuführen, nur teilweise entsprochen. Mit dem nunmehr vorliegenden Bundesgesetz ist dem Anliegen des Sport-stättenschutzes nicht hinreichend Rechnung getragen: Das Bundes-gesetz ist nämlich nur auf Grundflächen anzuwenden, die von Gebietskörperschaften zum Zweck einer im Interesse der Allge-meinheit liegenden Sportausübung an Personen im Rahmen ihrer gemeinnützigen Tätigkeit (§§ 35 und 36 BAO) am 31. Dezember 1988 drei Jahre oder länger vermietet waren.

In Niederösterreich befanden sich mit Stichtag 31. Dezember 1987 auf Grund einer Mitteilung des Österreichischen Instituts für Schul- und Sportstättenbau 1.354 Freianlagen, d.s. Fußball-, Hand- und Faustball-, Basketball- u. Volleyballplätze sowie Leichtathletikanlagen. Wenn davon auszugehen ist, daß etwa 80 %

dieser Freianlagen im Eigentum einer Gebietskörperschaft (Bund, Land und vorwiegend Gemeinden) sowie Sportvereinen stehen, welche naturgemäß Interesse am Bestand dieser Anlagen haben, verbleiben 20 % im Eigentum von Privatpersonen bzw. von Klöstern und Kirchen. Diese 20 % ( rund 270 Anlagen) sind jedoch ab dem 1. Jänner 1991 potentiell gefährdet.

Dem rechtspolitisch unbefriedigenden Zustand eines nur partiellen Sportstättenschutzes im Rahmen der Bundeskompetenz will der vorliegende Entwurf im Rahmen der Landeskompetenzen abhelfen: Der Schutz der Sportausübung ist gemäß Art. 15 B-VG als nicht in den Art. 10-14 geregelte Angelegenheit im selbständigen Wirkungsbereich der Länder verblieben. Von dieser Auffassung geht auch der Bundesgesetzgeber aus, zumal er nach Auslaufen der mietrechtlichen Bestimmungen den Ländern durch Verordnung des Bundesministers für Justiz die Möglichkeit einräumen wollte, selbst Regelungen zum Schutz der Sportstätten zu treffen. Der vorliegende Entwurf macht von dieser Kompetenz Gebrauch, in dem er für einen bestimmten Bereich der Sportausübung die Abwehr von Störungen der Sportausübung bzw. ein vorgelagertes Verfahren zur Feststellung des besonderen landesrechtlichen Schutzes vorsieht. Die Zuständigkeit hierfür ergibt sich aus Art. 15 Abs. 1 B-VG. An diese Regelungen anknüpfend ist auch eine Kündigungsbeschränkung vorgesehen. Die Zuständigkeit hierfür ergibt sich aus Art. 15 Abs. 9 B-VG. Die verwaltungsbehördliche Anordnung, daß der Betrieb von Sportstätten durch Vereine nicht unmöglich gemacht werden darf, wäre nämlich nicht durchzusetzen, wenn diese Verpflichtung jederzeit durch zivilrechtliche Kündigung des Bestandsverhältnisses umgangen werden könnte. Eine andere Möglichkeit als diese zivilrechtliche Regelung steht dem Landesgesetzgeber zur Erreichung des angestrebten Zwecks nicht zur Verfügung.

Wie das Sportstättenschutzgesetz des Bundes (BGBl. Nr. 456/1990) geht auch der vorliegende Abschnitt von einer besonderen Schutzwürdigkeit des Vereinssports aus: Der Vereinssport erscheint besonders schutzwürdig, da durch die idealistische Komponente und insbesondere durch die unentgeltliche Mitarbeit von Tausenden Funktionären der Vereinssport einen starken Zugang der gesamten Bevölkerung sowohl zum Breiten- als auch zum Spitzensport ermög-

licht.

Die Bestimmung des § 8 Abs. 3, die den Unabhängigen Verwaltungssenat in Niederösterreich als Berufungsinstanz vorsieht, basiert auf Art. 129a Abs. 1 Zif.3 B-VG. Gemäß dieser Bestimmung können den Unabhängigen Verwaltungssenat unter anderem auch durch Landesgesetze Aufgaben zugewiesen werden. Die Betrauung des Verwaltungssenates mit der Überprüfung der Rechtmäßigkeit von Bescheiden über die Zulässigkeit von Kündigungen erscheint deswegen besonders angebracht, da es sich bei diesen Bescheiden um Eingriffe in "civil-rights and obligations" im Sinn des Art. 6 MRK handelt. Durch die Betrauung der Unabhängigen Verwaltungssenate mit Rechtsschutzaufgaben im Rahmen des Sportstätten-schutzes wird der Verpflichtung der MRK Rechnung getragen, daß über derartige Angelegenheiten Tribunale im Sinne der MRK zu entscheiden haben.

### 3. NÖ Schilehrwesen

Der vorliegende Abschnitt strebt eine Neuregelung des Schischul- und Schilehrwesens in Niederösterreich unter der Zielsetzung der Deregulierung an. Ferner war das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 12. März 1988, Zl. G 154/87-26, G 251/87-12, G 84/88-9, zu berücksichtigen; des weiteren das Dezentralisierungskonzept der NÖ Landesregierung vom 14. Juli 1987.

Es sollen daher in diesem Entwurf einerseits nur mehr die unbedingt erforderlichen Regelungen getroffen werden, die eine den Bedürfnissen der Sicherheit und des Tourismus gerechtwerdende Ordnung des Schischulwesens verlangen. Andererseits soll in Zusammenarbeit mit dem NÖ Schilehrerverband ein hoher und anerkannter Ausbildungsgrad der NÖ Schilehrer erreicht werden.

Der Verfassungsgerichtshof hat mit dem oben zitierten Erkenntnis jene Bestimmungen des Tiroler Schischulgesetzes vom 22. Oktober 1980, LGB1. Nr. 3/1981, welche für eine Bewilligung zum Betrieb einer Schischule das Vorliegen eines Bedarfes voraussetz-

ten, als mit dem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf Erwerbsausübungsfreiheit (Art. 6 StGG) unvereinbar aufgehoben.

Gleichartige Bestimmungen fanden sich in den Schischulgesetzen der Länder Salzburg, Steiermark und Kärnten. Auch diese wurden vom Verfassungsgerichtshof aufgehoben.

Nach dem geltenden § 3 des NÖ Schischulgesetzes 1978, LGBI. 7050-0, bedarf der Betrieb einer Schischule der Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn im angestrebten Standort u. a. ein Bedarf gegeben ist.

Diese Bedarfsprüfung als Voraussetzung für eine Bewilligung ist im Entwurf, der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes folgend, nicht mehr enthalten.

Wie der Verfassungsgerichtshof in diesem Erkenntnis ausführt, besteht aber ein öffentliches Interesse an gesetzlichen Regelungen, die geeignet sind, die mit der Abhaltung des Schiunterrichtes und der Ausübung des Schisports verbundenen Gefährdungen und Gefahren hintanzuhalten. Von dieser Richtlinie ausgehend soll das Schi-lehrwesen auch in Niederösterreich neu gestaltet werden, wobei eine Gleichwertigkeit mit anderen Bundesländern angestrebt wird. Das neue Gesetz soll u.a. auch Grundlage für eine Verordnung sein, welche die Aus- und Fortbildung der Schilehrer zum Gegenstand hat.

Auf Grund des Dezentralisierungskonzeptes der NÖ Landesregierung vom 14. Juli 1987 ist folgendes vorgesehen:

"Die Befreiung vom Besuch eines oder mehrerer Fortbildungslehrgänge sollte durch die Bezirksverwaltungsbehörde erfolgen."

Derzeit wird die Befreiung von der Landesregierung erteilt.

Der Entwurf sieht vor, diese Kompetenz an den Schilehrerverband zu übertragen, womit auch eine Entlastung der Verwaltungsbehörden erreicht wird.

#### 4. NÖ Bergführerwesen

Wenn auch Niederösterreich nur einen geringen Anteil am Hochgebirge der Ostalpen besitzt, so sind doch gerade an diesen Ausläufern des Alpenbogens in der klassischen Zeit des Alpinismus bedeutende Bergfahrten, vor allem Klettertouren, geglückt. Berühmte Bergführer, wie Daniel Innthaler oder Konrad Kain, hatten ihre Heimat in Niederösterreich und trugen zur Erschließung der Bergwelt wesentlich bei. Die Felswände des Peilsteins, der Hohen Wand oder jene im Rax/Schneeberggebiet sind überdies seit jeher beliebte Ausbildungs- und Übungsgebiete für Bergsteiger aus Niederösterreich, der Steiermark und Wien. Sie sind als solche hervorragend geeignet, auf große Bergfahrten in den Ost- und Westalpen vorzubereiten - was immer wieder den Programmen der alpinen Vereine zu entnehmen ist. Durch die Sportkletterbewegung, die in den USA ihren Ausgang nahm, werden zusätzlich junge Menschen vom Bergsteigen begeistert werden.

Wollten die Bergsteiger in vergangenen Zeiten aus unterschiedlichen Motiven, wie z. B. fehlender Wettkampf, eher nicht unter die Sporttreibenden eingereiht werden, so kann man heute die klassischen Spielarten des Bergsteigens, nämlich Wandern, Klettern und Schitourengehen durchaus als die sportliche Erfahrung einer Landschaft verstehen. Wenn man weiters davon ausgeht, daß diese Tätigkeiten erlernbar sind und auch ein Mindestmaß an Training erforderlich ist und die Lehrenden oder Führenden eine qualifizierte Ausbildung nachweisen müssen, weil sie eine besondere Verantwortung ihrem Gast gegenüber haben, erscheint eine grundsätzliche Regelung des Bergführerwesens auch für Niederösterreich erforderlich.

Allerdings soll die Erlassung eines eigenen Bergführergesetzes, wie in anderen Bundesländern, unterbleiben und mit einer Eingliederung in das Sportgesetz das Auslangen gefunden werden. Die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers zur Erlassung von Bestimmungen über das Bergführerwesen ergibt sich aus Art. 15 Abs. 1 B-VG.

Das durch Bergführergesetze in erster Linie zu wahrende öffentliche Interesse ist die Vorsorge für die Sicherheit der geführten

Gäste. Um diese zu gewährleisten sollen nach dem Entwurf zur Ausübung von Bergführertätigkeiten nur entsprechend ausgebildete und geprüfte Personen befugt sein, nämlich die Berg- und Schiführer.

Die Befugnis zum erwerbsmäßigen Führen oder Begleiten von Personen bei Berg- und Schitouren sowie zum erwerbsmäßigen Unterweisen von Personen in den für Berg- und Schitouren erforderlichen Fertigkeiten und Kenntnissen soll grundsätzlich den Bergführern vorbehalten sein.

Der Entwurf soll also nur sicherstellen, daß in Niederösterreich ausschließlich entsprechend ausgebildete und geprüfte Personen Bergführertätigkeiten ausüben, und zwar in einem ihrer Ausbildung adäquaten Umfang. Der vorliegende Entwurf verzichtet hingegen darauf, die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen zur Ausübung von Bergführertätigkeiten zu regeln. So ist keine gesonderte Regelung über Bergsteigerschulen vorgesehen. Dies bedeutet jedoch nicht, daß keine Bergsteigerschulen betrieben werden dürfen. Der Zusammenschluß mehrerer Bergführer zur Ausübung von Bergführertätigkeiten in Form einer Bergsteigerschule soll aber keiner eigenen behördlichen Bewilligung bedürfen. Es soll daher den Bergführern künftighin völlig freigestellt sein, ob sie - wirtschaftlich gesehen - ihre Tätigkeit allein und selbständig oder in irgendeiner Form des Zusammenschlusses mit anderen Bergführern ausüben.

Ebenso verzichtet der Entwurf auf die Erlassung organisationsrechtlicher Bestimmungen für die Gesamtheit der NÖ Bergführer, wiewohl in anderen Bundesländern Bergführerverbände als Körperschaften öffentlichen Rechts mit taxativ aufgezählten Aufgaben, mit eigenen Organen und Disziplinargewalt eingerichtet sind. Trotzdem bleibt es den NÖ Bergführern unbenommen, ihre gemeinsamen Interessen in einer Vereinigung wahrzunehmen.

Schließlich konnte im Entwurf auch darauf verzichtet werden, besondere Pflichten der Bergführer vor und während einer Tour anzuführen, wie z. B. die Beachtung der Ausrüstung der zu führenden Personen, deren Anzahl oder ihre körperliche Leistungsfähigkeit. Jeder in dieser Richtung Ausgebildete wird selbst entscheiden können, was er seinem Gast in Anbetracht der geplanten Bergfahrt unter den jeweiligen äußeren Umständen zumuten kann. Allerdings besteht für befugte Bergführer die allgemeine Verpflichtung zur Fortbildung.

#### 5. Finanzielle Auswirkung des Entwurfes

Ein vermehrter Personal- oder Sachaufwand des Landes und der Gemeinden ist durch die Neuregelung des Sportgesetzes nicht zu erwarten. Bei Wegfall der Bedarfsprüfung im Zuge des Bewilligungsverfahrens könnte es zu einer steigenden Anzahl von Schischulbewilligungen kommen, was eine geringfügige Mehrbelastung der Bezirksverwaltungsbehörden zur Folge hätte.

## II. Besonderer Teil

Zu § 1:

Die Zielvorstellung des Gesetzes ergibt sich aus der Dokumentationsstudie "Das Sportwesen in Österreich", herausgegeben vom Österreichischen Dokumentations- und Informationszentrum für Sportwissenschaften, aber auch aus Untersuchungen, die die Sportwissenschaftler Dr. Roland Bässler und Dr. Raimund Sobotka in Zusammenarbeit mit einem Meinungsforschungsinstitut im Auftrage des Landes durchgeführt haben. Im besonderen sei auf folgende Literatur hingewiesen:

"Sport in Niederösterreich" (Das Sportverhalten in NÖ und seine Bestimmungsfaktoren), 1987

"Tiefenanalyse der Sportaktivität und Sportabstinenz", 1989.

Es war naheliegend, die Erkenntnisse dieser Studien auch in das neue Gesetz einfließen zu lassen und die bedeutendsten Motive der Sportausübung als Zielvorgabe einer Sportförderung voranzustellen. Es erschien auch wesentlich den Sport in seinem vielfältigen Erscheinungsbild als förderungswürdig anzuführen und die verschiedenen Stufen von Leistungen beispielsweise zu erwähnen, obwohl wegen der fließenden Grenzen von einer gesetzlichen Definition abzusehen war. Doch kann etwa unter Breitensport die sportliche Betätigung mit dem Ziel der persönlichen Ertüchtigung verstanden werden. Leistungssport wäre die sportliche Betätigung, die absolute und nicht nur persönliche Leistungen zum Ziel hat und unter Spitzensport könnte man jene sportlichen Betätigungen auf dem Niveau nationaler oder internationaler Wettkämpfe mit dem Ziel der absoluten Bestleistung subsumieren.

Abgesehen von der Einteilung in verschiedene Leistungsstufen erscheint der Sport für Menschen jeden Alters förderungswürdig, unabhängig davon, ob die Ausübenden eine bestimmte Leistungsstufe anstreben oder nicht.

Zu § 2:

In die vorliegende Regelung, die, wie § 2 des Sportgesetzes 1974, die förderungswürdigen Gegenstände nur beispielsweise aufzählt, wurden - den tatsächlichen Gegebenheiten entsprechend - auch die Pflege von internationalen Sportkontakten (solche bestehen bereits mit dem Ungarischen Komitat Zala und mit dem Südmährischen Kreis), die Herausgabe von Sportpublikationen und der gehobene Jugendsport aufgenommen.

Abs.2 soll sicherstellen, daß wie bisher Einrichtungen zur Sportausübung, die auf Grund einer Gewerbeberechtigung betrieben werden (wie z. B. Tennisanlagen, Squash- oder Fitness-Center, Kegelanlagen u. a.) von einer Sportförderung des Landes ausgeschlossen bleiben, da erfahrungsgemäß der Betreiber (Gewerbeberechtigte) durchaus in der Lage ist, daraus einen Gewinn zu erwirtschaften und das Land in solchen Fällen nicht noch zusätzlich finanzielle Mittel zur Verfügung stellen soll. Schwierig ist jedoch die Abgrenzung des Berufssportlers vom Amateur.

Die Bundessportorganisation kennt keine Beschreibung der beiden Begriffe. Im Tennissport beispielsweise gibt es überhaupt keine Unterscheidung, da einheitlich nur von "Spielern" die Rede ist. Hingegen kennt der Boxsport eine strenge Trennung zwischen Amateur- und Berufssportlern, was seinen Niederschlag auch in den Regeln findet.

Der Sport-Brockhaus definiert den Berufssportler als einen Sportler, der aus dem Sport materiellen Gewinn zieht oder davon lebt, z. B. durch Geldpreise oder Eintrittsgelder, durch bezahlten Unterricht oder durch Schauführungen, durch die Hergabe des Namens zu Geschäftszwecken, ferner durch den Verkauf von sportlichen Wertpreisen, durch Annahme von Entgelt oder durch übertriebene Reisespesen. Jedoch, so führt dieses Lexikon aus, "schillert der Begriff ebenso sehr wie sein Gegenstück der Amateur". Eine Aussage, die sich in der Praxis immerwieder bestätigt findet.

Zu § 3:

Da in Vollziehung des § 3 Sportgesetz 1974 die Förderungsart bisher lediglich in der Gewährung einer nicht rückzahlbaren Beihilfe oder eines Zinsenzuschusses erfolgte, konnten auf die Förderungsarten des Annuitätenzuschusses bis zu einem Drittel der jährlichen Verpflichtung sowie der Gewährung eines unverzinslichen Darlehens verzichtet werden.

Wie bisher sollen Förderungsmaßnahmen des Landes mit solchen anderer Förderer abgestimmt sein, um eine "Überförderung" zu vermeiden.

Neu ist Abs. 3, wonach auf Sportförderung kein Rechtsanspruch besteht. Diese Formulierung findet sich auch in Sportgesetzen anderer Bundesländer (z. B. Steiermark, LGBL. Nr. 67/1988).

Zu § 4:

Im Jahr 1987 wurde der Beschluß gefaßt, in der Landeshauptstadt eine eigene Landessportschule zu errichten. Diese wird im Herbst 1990 den Betrieb aufnehmen. Es wird allgemein erwartet, daß davon wertvolle Impulse für die Weiterentwicklung des Sports in seinem gesamten Erscheinungsbild ausgehen. Aus Gründen der Wirtschaftlichkeit werden die Sportanlagen der Sportschule von einer hiefür gegründeten Kapitalgesellschaft, nämlich der NÖ Sportschulanlagen-Betriebsgesellschaft mbH, betrieben werden. Im Hinblick auf die bestehende Sportschule im Bundessportzentrum Südstadt, aber auch um eine ausschließliche Konzentrierung sportschulischer Aktivitäten auf die Hauptstadt zu vermeiden, wird durch den Entwurf auch die Errichtung von Zweigstellen in anderen Landesteilen ermöglicht.

Abs. 2 des Entwurfes gibt den Aufgabenbereich der Sportschule in konzentrierter Form wieder und berücksichtigt die Erfahrungen, die seit der Einrichtung der Sportschule im BSZ-Südstadt gewonnen wurden.

Zu § 5:

Leistungen auf sportlichem Gebiet und Verdienste um den Sport sollen wie bisher öffentliche Anerkennung finden.

Die näheren Bestimmungen über Ausstattung und Tragweise der Ehrenzeichen, sowie die Voraussetzungen für die Verleihung des NÖ Jugendsportabzeichens sollen in einer Verordnung enthalten sein.

Die Verleihung von NÖ Landesmeisterschaftsmedaillen ist nunmehr bei den Aufgaben des Landessportrates angeführt.

Zu § 6:

Diese Bestimmung definiert den Sportstättenbegriff im Sinne des III. Abschnittes des Entwurfes. Unter Sportstätten sind alle jene Liegenschaften mit den dazugehörigen baulichen Anlagen (Gardaroben, Klubhäuser etc.) zu verstehen, die der Ausübung des Sports dienen, sofern sie eine nutzbare Fläche von mehr als 300 m<sup>2</sup> aufweisen. Diese Mindestgröße orientiert sich an der Größe einer zweibahnigen Asphalt-Stockschießbahn einschließlich der erforderlichen Sicherheitsstreifen und des Freiraumes.

Es werden aber nur gemeinnützige Vereine - analog der Differenzierung im Bundesgesetz vom 5. Juli 1990, BGBl.Nr. 456/1990 - als Bestandnehmer erfaßt. Dies deshalb, weil nur solche Vereine - wie im allgemeinen Teil ausgeführt - einen starken Zugang zum Sport ermöglichen. Überdies kommen nur solche Vereine in den Genuß von Sportförderungsmitteln und sind auch verpflichtet, die widmungsgemäße Verwendung der Subventionen nachzuweisen.

Erfaßt werden nur unbefristete Bestandverträge, da bei diesen Verträgen ein besonderes öffentliches Interesse an einer dauernden Nutzung der Anlagen zur Sportausübung besteht. Dabei kann an die Erwartungshaltung nicht nur der Vertragsparteien sondern auch der interessierten Sportöffentlichkeit angeschlossen werden.

Nur bei Vorliegen der drei Voraussetzungen (bestimmtes Flächen-  
ausmaß, gemeinnütziger Verein und unbefristeter Bestandvertrag)  
liegt daher eine Sportstätte im Sinne dieses Abschnittes vor.

Zu § 7:

Abs. 1 enthält die Zielsetzung des III. Abschnittes

Abs. 2 sieht die Möglichkeit vor, in einem Verwaltungsverfahren  
festzustellen, ob überhaupt eine Sportstätte vorliegt.  
Zuständig ist die Bezirksverwaltungsbehörde, Berufungs-  
behörde ist gemäß § 8 Abs. 3 der Unabhängige Verwaltungs-  
senat.

Abs. 3 regelt unter der Zielsetzung der Erhaltung der Sportstätte  
die Verpflichtung den Sportbetrieb nicht entscheidend zu  
behindern oder gar unmöglich zu machen. Diese Verpflich-  
tung trifft sowohl den Bestandgeber als auch den Bestand-  
nehmer.

Vorübergehende Behinderungen, wie z.B. Sanierung oder Re-  
generierung von Rasenspielfeldern, die aber notwendig  
sind, um die Sportausübung zu garantieren, sind aber da-  
runter nicht zu verstehen.

Abs. 4 legt fest, welche Kündigungen einer Zustimmung der Be-  
zirksverwaltungsbehörde bedürfen: nicht erfaßt sind die  
Kündigung wegen der Nichtbezahlung des Mietzinses, wegen  
erheblich nachteiligen Gebrauches der Sportstätte oder  
wegen Wegfalls der gemeinnützigen Tätigkeit des Vereines.  
In diesen Fällen wird die Kündigung dann wirksam, wenn sie  
aus den angeführten Gründen, die im Sportstättenschutz-  
gesetz detailliert ausgeführt sind, durch das Gericht er-  
folgt. Erfolgt die Kündigung durch den Bestandgeber nicht  
aus diesen Gründen oder nicht gerichtlich, so bedarf sie  
jedenfalls einer Zustimmung der Bezirksverwaltungsbehörde,  
um die der Bestandgeber gemäß § 8 Abs. 2 anzusuchen hat.

Abs. 5 führt die Gründe an, wann die Zustimmung zur Kündigung zu  
erteilen ist. Bemerkt wird, daß eine gleichwertige Sport-  
stätte auch von Dritten angeboten werden kann.

Zu § 8:

Der Landessportrat ist aufgrund seiner Zusammensetzung und im Hinblick auf seinen Aufgabenbereich das bestgeeignete Organ, die im Zusammenhang mit der Bedarfsprüfung oder Gleichwertigkeitsprüfung auftretenden Sachfragen zu beurteilen.

Zu § 9:

Der Entwurf sieht keine Änderung in der Zusammensetzung des Landessportrates vor, da sich dieses Organ seit seiner Schaffung bewährt hat. Geändert wurde lediglich die Stellung des Geschäftsführers, der von der Landesregierung zu bestimmen ist und dem Landessportrat daher nur mit beratender Stimme angehören soll.

Zu § 10:

Der Aufgabenbereich des Landessportrates orientiert sich am Sportgesetz 1974 und den daraus gewonnenen Erfahrungen. Er kann in Zukunft über die Verwendung der Sportförderungsmittel beraten, hat aber wie bisher das Recht, über die Verwendung von Mitteln nach dem NÖ Kultur- und Sportschillinggesetz, LGBl. 3610-2, zu beschließen.

Zu § 11:

Die Ausführungen über die Geschäftsordnung des Landessportrates entsprechen im wesentlichen der geltenden Regelung.

Zu § 12:

Im Hinblick auf die praktische Bedeutung des Sportfachrates erscheint die grundsätzliche Regelung seines Aufgabenbereiches in einem eigenen Paragraphen angebracht.

Zu § 13:

Geschäftsführung und Aufsichtsrecht entsprechen im wesentlichen der geltenden Regelung.

Zu § 14:

Nicht unter die Bewilligungspflicht sollen gemäß Abs. 2 solche Institutionen fallen, die bereits zufolge § 2 Abs. 2 des geltenden Schischulgesetzes ausgenommen sind, wie Schiunterricht im Rahmen des Bundesheeres, von Wachkörpern, Schulen, alpinen Vereinen u. a. Dabei ist wesentlich, daß die Unterweisung nur durch eigene Lehrkräfte und nur für Mitglieder oder Angehörige der jeweiligen Institutionen erfolgt und kein die Auslagen übersteigendes Entgelt verlangt wird. Es erscheint jedoch erforderlich, daß der Schischulleiter von derartigen Aktivitäten in seinem Schischulgebiet Kenntnis nehmen kann, um eine Koordinierung der Unterrichtstätigkeit im Schischulgebiet, vor allem unter dem Gesichtspunkt der bestmöglichen Verteilung von Schilaufgruppen in einem Gebiet, zu ermöglichen.

Unter einer Gruppe eine bestimmte Anzahl von Schischülern anzuführen, erscheint insofern nicht zielführend, als die Größe der Gruppe vom jeweiligen schiläuferischen Können abhängig sein wird.

Das Salzburger Schischulgesetz 1989, LGB1.Nr.83, bestimmt im § 13 Abs.3 folgendes:

"Eine Gruppe hat aus nicht mehr als 12 Schülern zu bestehen. Nur ausnahmsweise und kurzfristig darf bei Vorliegen besonderer Gründe die Anzahl der Schüler einer Gruppe bis zu 15 Personen betragen. Auf Schiabfahrten außerhalb des Bereiches markierter Pisten ist die Zahl der Schüler entsprechend den Sicherheitserfordernissen zu begrenzen; sie darf 8 keineswegs überschreiten."

§ 6 Abs. 5 des Oberösterreichischen Schischulgesetzes 1979, LGB1.Nr. 18, lautet:

"Die Schüler sind, ihrem schiläuferischen Können entsprechend, in Gruppen zu höchstens 12 Schülern einzuteilen. Diese Gruppengrößenzahl darf nur überschritten werden, soweit ihre Einhaltung aus wirtschaftlichen oder schimethodischen Gründen oder aus berücksichtigungswürdigen personellen oder organisatorischen Gründen undurchführbar ist."

Zu § 15:

Nunmehr wird im Entwurf das Vorhandensein eines geeigneten Sammelplatzes und eines eigenen Büros als Bewilligungsvoraussetzung verlangt. Ein Sammelplatz ist dann geeignet, wenn er vom Sammelplatz jeder anderen Schischule räumlich so getrennt ist, daß deren ordnungsgemäßer Betrieb nicht beeinträchtigt wird. Die übrigen Voraussetzungen entsprechen der Regelung des § 4 NÖ Schischulgesetz, LGBI. 7050-0.

Verlangt wird aber zusätzlich das Bestehen einer ausreichenden Haftpflichtversicherung, welche der Bewerber durch eine Bestätigung eines für diesen Versicherungszweig in Österreich zugelassenen Versicherers nachzuweisen hat. Bewilligungsinhaber müssen die Erfüllung dieser zusätzlichen Voraussetzungen bis 31. Dezember 1991 nachweisen.

Zu § 16:

Der Bestimmung entspricht § 6 Abs. 1 NÖ Schischulgesetz, LGBI. 7050-0, wobei nunmehr - wie bereits ausgeführt - auf den Bedarf nicht mehr Bedacht zu nehmen ist.

Zu § 17:

Der Entwurf entspricht § 7 NÖ Schischulgesetz, LGBI. 7050-0, wobei eine Stellungnahme des Landessportrates entbehrlich erscheint.

Zu § 18:

Die Pflichten der Bewilligungsinhaber entsprechen weitgehend § 8 des geltenden Gesetzes, wobei eine zu ausführliche Aufzählung entfallen konnte, insbesondere was die Hilfeleistungspflicht oder Verständigungspflicht bei Unfällen oder Lawinen- und Unwetterkatastrophen betrifft. Im übrigen wird auf die Bestimmungen des § 95 StGB verwiesen.

Zu § 19:

Bereits nach dem geltenden Gesetz (§ 9) kann in rücksichtswürdigen Gründen die Bewilligung durch einen Vertreter, der bestimmte Voraussetzungen erfüllen muß, ausgeübt werden. Der Entwurf kann daher ausdrücklich von der Bestimmung des § 9 Abs. 1 Abstand nehmen, wonach die Bewilligung persönlich auszuüben ist.

Zu § 20:

Die Fortbetriebsrechte nach dem Tode des Bewilligungsinhabers sind im wesentlichen entsprechend der bisherigen Rechtslage geregelt.

Zu § 21:

Diese Bestimmungen behandeln die Erlöschenstatbestände, wobei wesentliche Änderungen gegenüber dem geltenden § 11 vorgesehen sind, insbesondere wurde die Unterscheidung, wann die Bezirksverwaltungsbehörde die Bewilligung entziehen kann und wann sie die Bewilligung zurückzunehmen hat, aufgegeben.

Zu § 22:

Der Entwurf folgt in seinem Absatz 3 der Tatsache, daß der Verband seinen Sitz in der Landeshauptstadt hat.

Zu § 23:

Wie bereits ausgeführt, war ein Ziel des Entwurfes, dem Verband weitgehend Autonomie bezüglich der Schilehrerausbildung und der fachlichen Fortbildung seiner Mitglieder einzuräumen, wobei zwecks gegenseitiger Anerkennung möglichst eine Angleichung an die Vorschriften anderer Bundesländer anzustreben wäre.

Zu § 24:

Der Entwurf entspricht in gedrängter Form den geltenden §§ 15 - 19, wobei auch hier dem Verband ein selbständiges Recht auf Regelung zukommt.

Zu § 25:

Die Bestimmung entspricht im wesentlichen § 20 NÖ Schischulgesetz, LGB1. 7050-0.

Zu § 26:

Die Ausbildung zum Schilehrer soll nicht mehr im Gesetz in allen Einzelheiten geregelt werden, sondern in einer von der Landesregierung zu erlassenden Verordnung. Dabei wird vor allem das Ergebnis der Arbeitsgemeinschaft Österreichischer Schilehrerausbildungen zu berücksichtigen sein, um letztendlich in den Bundesländern zu einem einheitlichen Standard zu kommen.

Zu § 27:

In Analogie zu § 14 Abs. 2 des Entwurfes haben solche Personen nicht um die Verleihung der Befugnis anzusuchen, die im Rahmen der Bundesheeres, von Wachkörpern, Schulen, alpinen Vereinen u. a. Bergführertätigkeiten ausüben.

Zu § 28:

Der Bergführer soll die personenbezogenen Voraussetzungen wie ein Bewerber um eine Schischulbewilligung erbringen, ausgenommen die Vollendung des 24. Lebensjahres.

Fachliche Voraussetzung für eine Bergführertätigkeit ist die erfolgreich abgelegte Berg- und Schiführerausbildung nach Anlage A/2 der Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst vom 17. Dezember 1979, mit der die Lehrpläne für Schulen zur Ausbildung von Leibeserziehern und Sportlehrern geändert werden, BGBl. Nr. 58/1980.

Durch Verleihung der Befugnis nach § 27 des Entwurfes werden die Bestimmungen der Verordnung des Bundesministers für Unterricht, Kunst und Sport vom 24. Feber 1987, mit der die Lehrpläne für Schulen zur Ausbildung von Leibeserziehern und Sportlehrern geändert werden, BGBl. Nr. 202/1987, nicht berührt.

Anlage D/7 regelt die Ausbildung von Lehrwarten für Wandern.

Anlage D/8 regelt die Lehrwarteausbildung Alpin.

Anlage D/9 regelt die Lehrwarteausbildung Hochalpin.

Schließlich sollen auch die Tätigkeiten von entsprechend ausgebildeten Sportklettertrainern unberührt bleiben, sofern sie erwerbsmäßig Personen im Training für das Klettern unterweisen und Leistungs- und Spitzensportler, insbesondere im Wettkampf, betreuen. Sportklettertrainer sollen aber ihre Tätigkeiten lediglich auf abgesicherten Routen und eine Seillänge vom Einstiegs- weg ausüben.

Zu § 29:

Zufolge der besonderen Verantwortung der Bergführer den zu führenden Gästen gegenüber, ist die Pflicht zur Fortbildung wesentlich. Am zweckmäßigsten erscheint die Teilnahme an Fortbildungslehrgängen, die von hierzu geeigneten Personen oder Einrichtungen, wie z. B. dem Verband der NÖ Berg- und Schiführer durchgeführt werden.

Zu § 30:

Die Entziehungstatbestände sind daher auch dem § 15 des Entwurfes zu entnehmen.

Zu § 31:

Der Entwurf sieht nur mehr drei Straftatbestände vor. Reine Ordnungsvorschriften, deren Nichtbefolgung noch im NÖ Schischulgesetz, LGBl. 7050-0, unter Strafsanktion stehen, werden nicht mehr übernommen.

Zu § 32:

Die Übergangsbestimmungen sollen es den Inhabern von Schischulbewilligungen ermöglichen, die zusätzlichen Erfordernisse binnen angemessener Frist nachzuweisen.

NÖ Bergführer sollen bis 31. Dezember 1991 um "Autorisierung" ansuchen.

Zu § 33:

Die in diesem Gesetz vorgesehenen Aufgaben der Gemeinde auf dem Gebiet des Sportstättenschutzes liegen primär im Interesse der in der Gemeinde verkörperten örtlichen Gemeinschaft. Auch ist die Gemeinde geeignet, Fragen des Bedarfs nach oder der Gleichartigkeit einer Sportstätte zu beurteilen. Diese Aufgaben sind daher als solche des eigenen Wirkungsbereiches zu bezeichnen.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf eines NÖ Sportgesetzes der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

NÖ Landesregierung

P r o k o p

Landesrat

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung

